

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 4. Jänner 2002

Teil I

9. Bundesgesetz: Änderung des Pensionskassengesetzes und des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG
(NR: GP XXI RV 775 AB 861 S. 84. BR: AB 6517 S. 682.)

9. Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Z 1 lit. a lautet:

„a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht; im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt; sowie“

2. In § 6a Abs. 2 wird die Wortgruppe „dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 wird die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 2 wird die Wortgruppe „dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

5. In § 51 werden nach Abs. 11 folgende Abs. 1m und 1n angefügt:

„(1m) § 3 Abs. 4 Z 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2002 tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

(1n) § 6a Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2002 treten mit 1. April 2002 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie“

2. § 7 erhält die Bezeichnung § 7 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2002 tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.“

Klestil

Schüssel